**Gesellschaftsvertrag**

**§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft**Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr
1. Die Firma der Gesellschaft lautet XXXXX UG (haftungsbeschränkt).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist XXXXX.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
4. Das Geschäftsjahr endet jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist mithin ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister begonnen hat und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**
1. Der Gegenstand des Unternehmens ist XXXXX.
2. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

**§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR XXXXX. Es ist aufgeteilt XXXXX Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR XXXXX (lfd. Nummern 1 bis XXXXX).
3. Die Einlagen sind in voller Höhe in Geld zu leisten.

**§ 4 Vertretung, Geschäftsführung**
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
5. Die vorstehenden Regelungen der Geschäftsführung gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

**§ 5 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**
Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6 Schlussbestimmungen**
1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die Gesellschaft und die Gesellschafterin verpflichten sich, alle diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.